

Gesamtfortschreibung Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003

Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

I. Anlass

Am 7. Dezember 2016 fasste die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO) den Aufstellungsbeschluss für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2003. Mit dem Beschluss durch den Planungsausschuss des RVMO vom 13. Januar 2021 wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit aufgefordert, Stellung zu dem damals vorliegenden Entwurf des Regionalplanes zu nehmen.

Im Rahmen der Anhörungsverfahren erreichten den Regionalverband viele zusätzliche Informationen, Hinweise und Erkenntnisse, sowohl von Trägern öffentlicher Belange als auch aus der Öffentlichkeit. Gemeinsam mit zwischenzeitlichen Änderungen der Rechtslage – insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung der Erneuerbaren Energien – sowie der Änderung wesentlicher Datengrundlagen, ist eine erneute Beteiligung nach § 9 (3) ROG erforderlich. Gegenstand der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sind dabei nach § 9 (3) zweiter Halbsatz ROG **ausschließlich die Änderungen** gegenüber dem vorhergehenden Planentwurf. Zu nicht geänderten Planinhalten abgegebene Stellungnahmen sind demzufolge nicht mehr zu berücksichtigen.

II. Wesentliche Änderungen

Siedlungsstruktur

Siedlungsbereiche

Der Planentwurf vom 13. Januar 2021 sah vor, einzelne Siedlungsbereiche auf ihre Wohnfunktion zu beschränken. Dies ist nicht zulässig. Daher gelten zukünftig alle Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe gleichermaßen. Die Beschränkung für die Siedlungsbereiche Karlsruhe-Grünwettersbach, Ettlingen-Kernstadt und Ettlingen-Spessart auf die Funktion Wohnen ist damit aufgehoben.

Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen werden künftig als Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen festgelegt. Festlegungen als Vorranggebiete sind weder sachgerecht noch rechtlich zulässig, da sie nicht abschließend abgewogen sind. Entsprechend wird auch die Vorgabe, dass Siedlungsentwicklungen innerhalb der Gebiete für Siedlungserweiterungen umgesetzt werden müssen, gestrichen, was der NVK in seiner Stellungnahme auch so gefordert hat.

Die Thematik der Flächenpool-Lösung in Stutensee ist dem Regionalverband bekannt und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Zentrale Orte

Die Stadt Rheinstetten ist in der zentralörtlichen Funktion von einem Kleinzentrum auf ein Unterzentrum heraufgestuft worden.

Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte

Neue Integrierte Lagen wurden für das NVK-Gebiet im neuen Unterzentrum Rheinstetten in den Ortskernen Forchheim und Mörsch sowie in der Neuen Stadtmitte aufgenommen. Zudem wurden neue Ergänzungsstandorte in Rheinstetten im Stadtteil Mörsch im Bereich Gewerbegebiet „Lange Pfeifferäcker“ und im Stadtteil Forchheim im Gewerbegebiet „Leichtsand“ abgegrenzt.

Regionale Freiraumstruktur

Die Anregung des NVK, auch die im Landschaftsplan 2030 vorgeschlagenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete in die Flächenkulisse des Regionalplanes mitaufzunehmen, wurde nicht aufgegriffen, da nur rechtskräftige Schutzgebiete in den Regionalplan aufgenommen werden.

Grünzäsuren

Grünzäsuren sind teilweise an ihren Rändern neu abgegrenzt worden. Dies vor allem dann, wenn in den Rändern Flächen enthalten sind, die sich, abgesehen von ihrer Lage in der Grünzäsur, als Vorranggebiete für Windenergieanlagen grundsätzlich eignen. Voraussetzung für die Neuabgrenzung ist es jedoch, dass es sich nicht um zentrale, für die Siedlungstrennung maßgebliche Teile der Grünzäsur handelt.

Die Grünzäsur zwischen Grünwettersbach und Hohenwettersbach wurde im Süden auf ihre Abgrenzung aus dem Regionalplan 2003 zurückgenommen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, entlang der Autobahn eine baurechtlich privilegierte Freiflächensolaranlage zu errichten. In den zurückgenommenen Teilen besitzt die Grünzäsur keine siedlungstrennende Wirkung, weshalb die Rücknahme unter besonderer Würdigung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fachlich gut vertretbar ist.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass bei Überlagerung der Festlegungen von Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft Agri-PV-Anlagen wegen der Grünzäsur nicht zulässig sind (in den übrigen Vorranggebieten für Landwirtschaft bleiben sie dies).

Regionale Grünzüge

In Regionalen Grünzügen sollen künftig neben Siedlungserweiterungen bis max. 3 ha in direktem Anschluss an bestehende Siedlungen, sofern keine zumutbaren Alternativen in Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen am Ort bestehen, auch nach § 35 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zulässige bauliche Anlagen sowie PV-Freiflächenanlagen (sofern nicht Kernräume des regionalen Biotopverbunds oder Biototypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind) ausnahmsweise zulässig sein. Für die Freiflächensolaranlagen wird nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) im Unterschied zu den anderen Ausnahmen in Regionalen Grünzügen eine Alternativenprüfung für Freiflächensolaranlagen nicht erforderlich sein.

Vorranggebiete für Landwirtschaft

Die Kulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft wurde an die aktuelle Flurbilanz 2022 angepasst.

In Vorranggebieten für Landwirtschaft sind künftig zulässig:

- nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1-7, 8a), 8b)aa) und 9 BauGB zulässige bauliche Anlagen (bspw. Freiflächensolaranlagen größer als 3 ha entlang von Autobahnen),
- standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur,
- Agri-PV-Anlagen,
- produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen,
- Kompensationsmaßnahmen, die sich an bestehenden Strukturen orientieren sowie
- Maßnahmen, die kommunale Biotopverbundkonzeptionen umsetzen,

sofern die Funktionsfähigkeit des Vorranggebietes für Landwirtschaft gewährleistet bleibt und keine freiraumschonendere Alternative besteht.

Freiflächensolaranlagen bis zu einer Größenordnung von 3 ha im direkten Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen zum Zwecke der Eigenstromversorgung sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig.

Der Umgang mit den im Flächennutzungsplan 2030 dargestellten geplanten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport im Bereich der Unteren Hub ist mit dem Regionalverband zu klären. Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes legt Vorrangfläche für Landwirtschaft und einen Regionalen Grünzug fest, wo der Flächennutzungsplan 2030 die Fläche KA-Gf-701 (Sportplätze) darstellt.

III. Fazit und weiteres Vorgehen

Der Regionalverband wird als nächste Schritte die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sichten und auswerten.

Aus Sicht der Planungsstelle kann der vorgelegten Planung zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Mitgliedskommunen verwiesen.

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung

1. befürwortet die Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein,
2. beauftragt die Planungsstelle eine Stellungnahme zur Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein abzugeben.